

2) Gesetz vom 16. Januar 1869, die Veräußerungen Eiten zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Da: ein zahlungsunfähiger Schuldner

I. innerhalb eines Jahres vor der Konkurs-Eröffnung oder dem Zeitpunkte, wo der Mangel eines Exekutionsobjekts oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist,

1) Schenkungen oder sonstige, eine Schenkung enthaltende Zuwendungen, insbesondere auch solche Verfügungen, welche, obgleich unter lästigem Titel vorgenommen, wegen des zwischen der Leistung und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen zu crachten sind,

a. an seinen Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,

b. an einen seiner Blutverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie oder an eines seiner vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwister,

c. an einen der unter b. genannten Verwandten seines Ehegatten,

d. an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen, oder

2) seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern das derselben zugehörnde, in seine gesetzliche Verwaltung gekommene Vermögen auf irgend eine Weise zurückgemährt, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung — der Beweis derselben liegt der Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern ob — dazu vorlag;

II. innerhalb der letzten sechs Monate vor der Konkurseröffnung oder dem Zeitpunkte, wo der Mangel eines Exekutions-Objekts oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist, eine Veräußerung anderer Art

a. an seinen Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,

b. an einen seiner Blutverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie,

c. an einen der unter b. genannten Verwandten seines Ehegatten,

d. an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen, so wird zu Gunsten der die Gültigkeit dieser Veräußerungen anfechtenden